



SwissLife

## 13 Pluspunkte unserer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung

Deutliche Argumente für die Absicherung des Berufsunfähigkeitsrisikos  
bei Swiss Life (BUZ 1.2005)



Seit **111** Jahren:  
Top-Vorsorge bei Berufsunfähigkeit  
Unsere Erfahrung – Ihr Vorteil

## **1. Einmal versichert – immer versichert!**

Ein Wechsel in „schadenträchtige“ Berufe oder die Aufnahme eines risikoreichen Hobbys nach Vertragsabschluss muss uns nicht angezeigt werden. Auch wer seinen Beruf aufgibt, bleibt versichert; Hausfrauen und -männer behalten einen Leistungsanspruch.

## **2. Weltweiter Versicherungsschutz**

Egal, wo sich die versicherte Person aufhält, es besteht Versicherungsschutz weltweit und rund um die Uhr. Renten überweisen wir in jedes gewünschte Land.

## **3. Keine Beitragserhöhungen**

Wir verzichten ausdrücklich auf unser Recht, die Tarifbeiträge während der Vertragslaufzeit zu erhöhen (Beitragsanpassungsklausel § 172 VVG). Auf unsere Beiträge können sich unsere Kunden verlassen!

## **4. Sicherheit im Pflegefall**

Wir erbringen die volle Leistung bereits ab 1 Pflegepunkt gemäß unseren Bedingungen.

## **5. Fast keine Leistungsausschlüsse**

Auch Privat- und Sportflüge, das berufliche Flugrisiko, die Teilnahme an offiziellen Hochgeschwindigkeitsfahrten, die Einwirkung ionisierender Strahlung und terroristische Anschläge sind mitversichert.

## **6. Keine ständigen Vertragsärzte**

Für die Feststellung der Berufsunfähigkeit müssen unsere Versicherten keine ständigen Vertragsärzte aufsuchen. In vielen Fällen genügt ein begründeter Bericht ihres behandelnden Arztes.

## **7. Verweisungsverzicht**

Für alle Berufe der Berufsgruppen 1, 2 und 3 verzichten wir auf die abstrakte Verweisung – bei Berufsgruppe 4 ab dem 55. Lebensjahr.

## **8. Kundenfreundliche BU-Definition**

Leistungen werden erbracht, wenn die versicherte Person voraussichtlich 6 Monate (nicht: dauernd) berufsunfähig ist oder 6 Monate berufsunfähig war (auch rückwirkende Leistung ab Ende der Karenzzeit).

Keine Prüfung der Umorganisation bei weisungsgebundenen Arbeitnehmern.

### **Tradition verpflichtet:**

Unsere Versicherungsbedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung gehören zu den kundenfreundlichsten am Markt. Sie können sie jederzeit bei uns anfordern.

## 9. Additive Karennzeiten

Flexible Karennzeiten von 0, 3, 6, 12, 18 oder 24 Monaten decken die individuelle Bedarfssituation ab. Durch die Additivregelung werden bei Berufsunfähigkeit aufgrund derselben Ursache bereits zurückgelegte Karennzeiten voll angerechnet.

## 10. Keine Arztanordnungsklausel

Unsere Versicherten sind bei Berufsunfähigkeit nicht verpflichtet, ärztliche Anordnungen zu befolgen oder sich Heilbehandlungen zu unterwerfen.

## 11. Sichere Leistungen

Während einer Berufsunfähigkeit kann die Bonusrente nicht reduziert werden, selbst wenn geringere Überschüsse erwirtschaftet werden. Das gilt auch für die bereits erreichte Rentenhöhe durch die Steigerungen aus Überschüssen.

## 12. Garantiert steigende Beitragsbefreiung

Soweit vereinbart werden Todesfallschutz und Altersversorgung auch im Falle einer Berufsunfähigkeit regelmäßig erhöht, ohne dass Sie für diese Erhöhungen Beiträge zahlen müssen. So bleibt die Versorgung immer aktuell!

### Wichtiger Hinweis:

Mit dieser Zusammenfassung können wir nur einen kurzen Überblick über unsere Besonderheiten geben, nicht jedoch eine Aussage über einen Einzelfall treffen. Hierfür maßgeblich sind ausschließlich die Regelungen im Versicherungsvertrag, insbesondere die Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung.

## 13. Ganzheitliche Versorgungskonzepte

### *Lebensphasen-BUZ:*

In einem einzigen Versicherungsvertrag können bis zu 3 Berufsunfähigkeitsrenten (mit unterschiedlichen Versicherungs- und Leistungsdauern) eingeschlossen werden. Und dazu ereignisbezogene Nachversicherungsgarantien. So passt sich die Versorgung jeder Lebenssituation an – einfach nicht zu viel und nie zu wenig.

### *Einstiegsplan:*

In einem einzigen Versicherungsvertrag werden anfängliche Risikoversicherung (bis 10 Jahre Laufzeit) und der anschließende Wechsel in eine kapitalbildende Versicherung vereinbart. Parallel dazu empfiehlt sich der Einschluss der BUZ. Sie sichert dann bereits in der Risikophase die spätere Kapitalbildung mit ab. Clever gemacht!

### *Swiss Life Longlife:*

Perfekte Abstimmung von BUZ und Altersrente. Bis zum vereinbarten Zeitpunkt (z.B. 65 Jahre) ist die versicherte Person gegen BU abgesichert. Anschließend erfolgt der nahtlose Übergang in die Altersrente, egal ob die versicherte Person gesund und rüstig oder berufsunfähig, pflegebedürftig oder krank ist.



SwissLife



## **Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatz- versicherung (BUZ)**

Einzelversicherung 1.2005

Bedingungen 1.2005

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

als Antragsteller sind Sie unser Vertragspartner (= Versicherungsnehmer). Sie können selbst versicherte Person sein oder jemand anderen als versicherte Person im Antrag benennen.

Sowohl der Versicherungsnehmer wie die versicherte Person haben Rechte und Pflichten aus dem Vertrag.

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Welche Leistungen können Sie versichern?
  - Beitragsbefreiung, Berufsunfähigkeitsrente (Abs. 1a und 1b)
  - Beitragsbefreiung für dynamische Erhöhungen des Versicherungsumfangs (Abs. 1c)
- § 2 Wann liegt Berufsunfähigkeit vor?
  - Definition der Berufsunfähigkeit und Pflegebedürftigkeit (Abs. 1 bis 6)
  - Ausscheiden aus dem Beruf (Abs. 7)
- § 3 Welche Leistungsregelung können Sie versichern?  
Pauschal- oder Staffelfregelung
- § 4 Welche Leistungen sind noch versichert?
  - Stundung der Beiträge (Abs. 1)
  - Zeitlich befristete Leistungen (Abs. 2)
- § 5 Ab wann erhalten Sie Leistungen?
  - Wahl der Karenzzeit (Abs. 1)
  - Additive Karenzzeit (Abs. 2)
- § 6 Welche Mitwirkungspflichten haben Sie?
  - Bei Anmeldung von Leistungsansprüchen
  - Während des Leistungsbezugs
- § 7 Wann geben wir eine Erklärung zu unserer Leistungspflicht ab?
- § 8 Was gilt für die Nachprüfung der Berufsunfähigkeit?
- § 9 Welche Folgen hat eine Verletzung der Mitwirkungspflicht?
- § 10 Was ist nicht versichert?
- § 11 Kann Ihre Zusatzversicherung geändert werden?
  - Keine Beitragsanpassung (Abs. 1)
  - Anpassung von Vertrags- und Überschussbestimmungen (Abs. 2 und 3)
- § 12 Wie sind Sie an den Überschüssen beteiligt?
- § 13 Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?
- § 14 Zusätzliche Regelungen

## § 1 Welche Leistungen können Sie versichern?

(1) Im Versicherungsantrag können Sie folgende Leistungen wählen:

### a) Beitragsbefreiung

Nach Ablauf der Karenzzeit sind Sie von der Zahlung der Beiträge, die zum Zeitpunkt des Eintritts unserer Leistungspflicht vereinbart sind (§ 5), befreit.

### b) Rente (sofern vereinbart)

Zusätzlich zur Beitragsbefreiung gemäß a) können Sie eine Berufsunfähigkeitsrente mitversichern. Die zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit vereinbarte Rente zahlen wir nach Ablauf der Karenzzeit monatlich.

### c) Garantiert steigende Beitragsbefreiung (sofern vereinbart)

Ergänzend zur Beitragsbefreiung gemäß a) erhöhen sich nach Eintritt der teilweisen oder vollständigen Berufsunfähigkeit planmäßig die Beiträge um den von Ihnen bei Vertragsabschluss festgelegten Prozentsatz und die sich daraus ergebenden Versicherungsleistungen (Dynamik). Die Befreiung von der Beitragszahlung für diese Dynamik ist nur mitversichert, sofern Sie das gegen Mehrbeitrag vereinbaren.

Die Beitragsbefreiung für diese Dynamik nach Eintritt der Berufsunfähigkeit gilt für die beantragten Haupt- und Zusatzversicherungen, nicht jedoch die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung.

Die erste Erhöhung im Rahmen dieser Dynamik erfolgt am Anfang des Versicherungsjahres, das auf den Beginn unserer Leistungspflicht folgt. Über den Beginn der Dynamik und die jährlichen Leistungs- und befreiten Beitragserhöhungen erhalten Sie vor der Erhöhung eine Mitteilung. Ein Widerspruchsrecht für die dynamischen Erhöhungen, soweit Sie dafür die garantiert steigende Beitragsbefreiung mitversichert haben, besteht nicht.

Es erfolgen keine beitragsbefreiten dynamischen Erhöhungen mehr,

- wenn die Leistungsdauer der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung endet
- oder

- wenn keine Berufsunfähigkeit mehr vorliegt oder
- im letzten Versicherungsjahr der Hauptversicherung.

Soweit Sie auch eine Dynamik für die Zeit vor einer möglichen Berufsunfähigkeit vereinbart haben, gelten die Bedingungen für die Lebensversicherung mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung (Dynamik).

d) Für den Beginn eines Leistungsanspruchs nach Eintritt von Berufsunfähigkeit können Sie unterschiedliche Karenzzeiten wählen.

(2) Unser Versicherungsschutz besteht weltweit, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Berufsausübung.

## § 2 Wann liegt Berufsunfähigkeit vor?

(1) Vollständige Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge einer allgemein medizinisch anerkannten Krankheit, Körperverletzung, Pflegebedürftigkeit oder Kräfteverfall sechs Monate ununterbrochen außerstande war oder voraussichtlich sechs Monate ununterbrochen außerstande ist, ihren zuletzt in gesunden Tagen ausgeübten Beruf auszuüben.

Die Verweisung auf eine andere Tätigkeit erfolgt nicht, es sei denn, die versicherte Person übt eine berufliche Tätigkeit konkret aus, die der bisherigen beruflichen Tätigkeit vergleichbar ist. Diese Tätigkeit muss aufgrund der Gesundheitsverhältnisse zumutbar sein und im Hinblick auf die Ausbildung und Erfahrung sowie Lebensstellung der bisherigen beruflichen Tätigkeit entsprechen.

Unter der bisherigen Lebensstellung ist die Lebensstellung in finanzieller und sozialer Sicht zu verstehen, die vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung gemäß Satz 1 bestanden hat. Die dabei für die versicherte Person zumutbare Einkommensreduzierung wird von uns je nach Lage des Einzelfalls auf die Rahmen der höchstrichterlichen Rechtsprechung festgelegte Größe im Vergleich zum Bruttoeinkommen im zuletzt ausgeübten Beruf vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung begrenzt.

Berufsunfähigkeit liegt nicht oder nicht mehr vor, wenn die versicherte Person eine berufliche Tätigkeit konkret ausübt, die der bisherigen beruflichen Tätigkeit vergleichbar ist. Diese Tätigkeit muss aufgrund der Gesundheitsverhältnisse zumutbar sein und im Hinblick auf die Ausbildung und Erfahrung sowie Lebensstellung der bisherigen beruflichen Tätigkeit entsprechen.

(2) Maßgebend für die Beurteilung der Berufsunfähigkeit ist grundsätzlich die zuletzt ausgeübte berufliche Tätigkeit im Sinne von § 2 Abs. 1. Hat die versicherte Person jedoch den Beruf innerhalb von 24 Monaten vor Eintritt der Berufsunfähigkeit gewechselt, wird bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit auch die berufliche Tätigkeit vor dem Berufswechsel berücksichtigt, wenn die für die Berufsunfähigkeit verantwortlichen Gesundheitsstörungen bereits bei Aufgabe der früheren beruflichen Tätigkeit bekannt oder erkennbar waren, es sei denn, der Berufswechsel erfolgte auf ärztliches Anraten oder wegen unfreiwilligem Wegfall der früheren Tätigkeit.

(3) Die innerhalb von 24 Monaten vor dem Eintritt der Berufsunfähigkeit ausgeübte berufliche Tätigkeit wird auch dann berücksichtigt, wenn mit ihr eine höhere Lebensstellung verbunden war.

(4) Teilweise Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nur zu einem bestimmten Grad erfüllt sind.

(5) Für bestimmte Berufe mit besonders hohem Risiko werden abweichend von Abs. 1 und 2 die Voraussetzungen für die Verweisung auf eine andere zumutbare Tätigkeit gesondert geregelt. Wir weisen im Versicherungsschein ausdrücklich darauf hin.

(6) Vollständige Berufsunfähigkeit wird bei Pflegebedürftigkeit angenommen. Diese besteht, wenn eine der folgenden Voraussetzungen eingetreten ist und mindestens sechs Monate ununterbrochen andauert bzw. ange dauert hat.

Die versicherte Person benötigt ständig die Hilfe einer anderen Person

- beim Fortbewegen im Zimmer trotz Inanspruchnahme einer Gehhilfe oder eines Rollstuhls,
- beim Aufstehen und Zubettgehen,
- beim Einnehmen von Mahlzeiten trotz krankengerechter Hilfsmittel oder
- beim Verrichten der Notdurft.

Pflegebedürftigkeit ist jedoch nicht gegeben

- bei Inkontinenz von Darm oder Blase, soweit dies durch sachgerechte Hilfsmittel ausgeglichen werden kann oder
- bei vorübergehenden akuten Erkrankungen.

Bei Unterbrechungen der Pflegebedürftigkeit von weniger als drei Monaten werden die Leistungen wegen Berufsunfähigkeit ununterbrochen fortgeführt.

(7) Auch nach Ausscheiden aus dem Berufsleben können Sie die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung fortführen. Werden in dieser Zeit Leistungen beantragt, so gilt für die Beurteilung der Berufsunfähigkeit

- a) für die Dauer bis zu fünf Jahren nach dem Ausscheiden die vorher konkret ausgeübte berufliche Tätigkeit und die damit verbundene Lebensstellung;
- b) nach Ablauf von fünf Jahren gilt eine Berufstätigkeit als zumutbar, die anhand der dann noch verwertbaren Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeübt wird oder ausgeübt werden könnte. Die Lebensstellung wird durch die dann ausgeübte oder mögliche Berufstätigkeit geprägt.

(8) Ebenso liegt Berufsunfähigkeit nicht vor, wenn ein Selbstständiger oder Gesellschafter über seinen Einfluss auf die betriebliche Situation durch zumutbare Umorganisation eine Tätigkeit ausüben kann. Eine Umorganisation ist zumutbar, wenn sie wirtschaftlich zweckmäßig ist, die bisherige Stellung als Betriebsinhaber oder Gesellschafter im Wesentlichen unverändert bleibt und sich die durch die Umorganisation hervorgerufenen Einkommensveränderungen in den von der Rechtsprechung vorgegebenen Grenzen bewegen.

Die konkret ausgeübte oder im Rahmen der Umorganisation ausübende Tätigkeit muss zumutbar sein, d.h. aufgrund der Gesundheitsverhältnisse ausübbar sein sowie der Ausbildung und Erfahrung und der bisherigen Lebensstellung entsprechen.

Bei weisungsgebundenen Arbeitnehmern verlangen wir keine Umorganisation.

### § 3 Welche Leistungsregelung können Sie versichern?

Die versicherten Leistungen aus dieser Zusatzversicherung werden erbracht, wenn die versicherte Person während der Dauer dieser Zusatzversicherung, frühestens nach Beginn des Versicherungsschutzes, berufsunfähig wird.

Für die Leistungen gemäß § 1 Abs. 1 a - c können Sie im Antrag zwischen zwei Regelungen wählen:

#### a) Pauschalregelung

Volle Leistungen werden erbracht, wenn Berufsunfähigkeit zu mindestens 50 Prozent besteht. Bei einem geringeren Grad der Berufsunfähigkeit werden keine Leistungen erbracht.

#### b) Staffelregelung

Volle Leistungen werden erbracht, wenn Berufsunfähigkeit zu mindestens 75 Prozent besteht. Bei einer Berufsunfähigkeit unter 75 Prozent und mindestens 25 Prozent werden die Leistungen entsprechend dem Grad der Berufsunfähigkeit erbracht. Unter 25 Prozent werden keine Leistungen erbracht.

### § 4 Welche Leistungen sind noch versichert?

#### (1) Stundung der Beiträge

Auch nach Anmeldung von Berufsunfähigkeit sind die Beiträge weiterzuzahlen. Auf Verlangen stunden wir die Beiträge nach Ablauf der Karenzzeit bis zur Entscheidung über unsere Leistungspflicht und darüber hinaus bis zum Abschluss eines gerichtlichen Verfahrens, das innerhalb von sechs Monaten nach unserer Entscheidung von Ihnen rechtshängig gemacht wurde, längstens jedoch für fünf Jahre nach Ablauf der Karenzzeit. Stundungszinsen berechnen wir dabei nicht.

Bitte beachten Sie hierzu auch die Auswirkungen auf die Überschussbeteiligung (§ 12 Abs. 5).

Nach Ablauf der Stundung sind die gestundeten Beiträge unverzüglich nachzuzahlen. Auf Verlangen können die gestundeten Beiträge durch Verrechnung mit dem Guthaben der Hauptversicherung (Teilrückkauf) getilgt werden. Sollte die Tilgung auf diesem Wege nicht möglich sein, teilen wir Ihnen das unverzüglich mit. Sollte eine unverzügliche Nachzahlung oder eine Tilgung durch Verrechnung nicht möglich sein und haben wir kein Leistungsanerkennnis ausgesprochen, können Sie die gestundeten Beiträge in einem Zeitraum von bis zu zwölf Monaten, gerechnet ab Ablauf der Stundung, in Raten zusammen mit den laufenden Beiträgen nachzahlen. Stundungszinsen berechnen wir dabei ebenfalls nicht.

Lassen Sie sich die Beiträge nicht stunden und erkennen wir Leistungen aus dieser Zusatzversicherung an, zahlen wir Ihnen die befreiten Beiträge rückwirkend ab Beginn der Leistungspflicht mit einer Verzinsung von 5 Prozent p.a. zurück.

## (2) Sonderregelung für Leistungen

Dauert die Leistungsprüfung ohne unser Verschulden über ein Jahr seit Anmeldung der Berufsunfähigkeit und ist Berufsunfähigkeit über die Karenzzeit hinaus zu erwarten, können wir zeitlich befristete Leistungen anerkennen, sofern der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person nicht ausdrücklich widersprechen und die endgültige Entscheidung abwarten wollen. Derartige Leistungen sind für uns nicht rückforderbar, sofern keine Berufsunfähigkeit vorgelegen haben sollte. Zum Ablauf eines derart befristeten Anerkennnisses können wir die Leistungsprüfung nach den vertraglichen Regeln der Erstprüfung vornehmen.

### § 5 Ab wann erhalten Sie Leistungen?

(1) Der Anspruch auf Leistungen entsteht mit Beginn des Kalendermonats nach Eintritt der Berufsunfähigkeit (= Beginn des sechsmonatigen Zeitraums gemäß § 2) und Ablauf einer vereinbarten Karenzzeit.

Die Karenzzeit beginnt am Monatsersten nach Eintritt der Berufsunfähigkeit und endet nach Ablauf der vereinbarten Dauer. Während der Karenzzeit muss die bedingungsgemäße Berufsunfähigkeit ununterbrochen andauern und am Ende der Karenzzeit noch bestehen. Leistungen für die Karenzzeit werden nicht geschuldet.

#### (2) Additive Karenzzeit

Endet die bedingungsgemäße Berufsunfähigkeit und tritt erneut Berufsunfähigkeit (§ 2 Abs. 1) aufgrund derselben Ursache(n) ein, so werden bereits zurückgelegte volle Kalendermonate der Karenzzeit angerechnet.

### § 6 Welche Mitwirkungspflichten haben Sie?

(1) Die Voraussetzungen für die Berufsunfähigkeit und ihre Auswirkungen auf den zuletzt konkret ausgeübten Beruf müssen Sie bzw. die versicherte Person uns nach allgemein anerkannten medizinischen und beruflichen Erkenntnissen nachweisen. Hierfür sind uns unverzüglich einzureichen:

a) eine Darstellung der Ursache für den Eintritt der Berufsunfähigkeit;

b) ausführliche Berichte der Ärzte, die die versicherte Person gegenwärtig behandeln bzw. behandelt oder untersucht haben, über Ursache, Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer des Leidens sowie die Auswirkungen des Leidens auf die Fähigkeit, den Beruf auszuüben;

c) Unterlagen über den Beruf der versicherten Person sowie die Lebensstellung und die Tätigkeit vor dem Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit und über die dadurch bedingten Veränderungen;

d) bei Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit zusätzlich eine Bescheinigung der Person oder der Einrichtung, die mit der Pflege betraut ist, über Art und Umfang der Pflege.

Die hierdurch entstehenden Kosten hat derjenige zu tragen, der die Leistungen beansprucht.

(2) Wir können außerdem – dann allerdings auf unsere Kosten – weitere ärztliche Untersuchungen sowie notwendige Nachweise, zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen anfordern. Dies gilt auch für die wirtschaftlichen Verhältnisse und deren Veränderungen. Für medizinische Untersuchungen beauftragen wir Ärzte, die nicht in ständigen vertraglichen Bindungen zu uns stehen – also keine so genannten Vertragsärzte.

Wir können von der versicherten Person weiter verlangen, dass sie Ärzte, Krankenhäuser und sonstige Krankenanstalten sowie Pflegeheime, bei denen sie in Behandlung oder in Pflege ist, sowie Pflegepersonen, andere Personenversicherer und Behörden ermächtigt, uns Auskunft zu erteilen.

Hält sich die versicherte Person außerhalb der Europäischen Union oder des europäischen Wirtschaftsraums auf, können wir verlangen, dass die erforderlichen medizinischen Untersuchungen in Deutschland durchgeführt werden. Notwendige Reise- und Aufenthaltskosten übernehmen wir nach Vereinbarung mit Ihnen.

(3) Werden wegen Erhöhung des Grads der Berufsunfähigkeit höhere Leistungen verlangt, so gelten Abs. 1 und 2 sinngemäß. Eine Leistung aufgrund eines erhöhten Grads der Berufsunfähigkeit erbringen wir unabhängig von der vereinbarten Karenzzeit vom Beginn des Monats der Anzeige an.

### § 7 Wann geben wir eine Erklärung zu unserer Leistungspflicht ab?

(1) Während der Prüfung Ihres Anspruchs auf Leistung aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung werden wir Sie jeweils innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Unterlagen gemäß § 6 über erforderliche weitere Prüfungsschritte informieren oder Ihnen einen Zwischenbescheid zukommen lassen.

(2) Liegen uns alle Unterlagen und die von uns eingeholten Informationen (§ 6 Abs. 2) vor, erklären wir innerhalb von vier Wochen, ob wir unbefristet bis zum Ablauf der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (vgl. § 8) Leistungen anerkennen. Grundsätzlich sprechen wir keine befristeten Anerkenntnisse aus. In begründeten Einzelfällen können wir jedoch einmalig ein zeitlich begrenztes Anerkenntnis bis zu zwölf Monaten aussprechen.

(3) Gründe für befristete Anerkenntnisse liegen vor, wenn für ein unbefristetes Leistungsanerkenntnis noch Erhebungen oder Untersuchungen oder deren Auswertung erforderlich sind oder aus medizinischen oder beruflichen bzw. betrieblichen Gründen (z.B. Dauer einer Umschulung oder Fortbildung, Möglichkeit der Umorganisation bei Selbstständigen oder ihnen gleich gestellten Personen – siehe § 2 Abs. 8) ein Ende der Berufsunfähigkeit zu erwarten ist.

(4) Die Prüfung der Fortdauer der Berufsunfähigkeit erfolgt nach Ablauf der Frist nach den Grundsätzen der Erstprüfung gemäß § 2 dieser Bedingungen; die Regelungen für das Nachprüfungsverfahren gemäß § 8 gelten insoweit nicht. Hierfür erforderliche Kosten übernehmen wir. Auf eine Nachprüfung innerhalb des befristeten Leistungszeitraums gemäß Abs. 2 verzichten wir. Stellt sich nach Ablauf der Frist heraus, dass keine Berufsunfähigkeit vorliegt, werden die bisher gezahlten Leistungen nicht zurückgefordert.

(5) Wenn derjenige, der den Anspruch auf die Versicherungsleistung geltend macht, mit unserer Leistungsentscheidung (§ 5) nicht einverstanden ist, kann er gegen unsere Entscheidung Klage erheben.

Die gesetzlich vorgesehene Ausschlussfrist von sechs Monaten gilt, soweit wir sie gesetzt haben; eine Fristverlängerung kann in begründeten Fällen, z.B. wenn neue Unterlagen vorgelegt werden oder Vergleichsgespräche geführt werden, vereinbart werden.

### § 8 Was gilt für die Nachprüfung der Berufsunfähigkeit?

(1) Wir sind berechtigt, die Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch und den Grad der Berufsunfähigkeit nachzuprüfen. Seit Eintritt der Berufsunfähigkeit neu erworbene berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten sowie andere oder neue medizinische Erkenntnisse oder Bewertungen des Gesundheitszustands werden dabei berücksichtigt, ebenso die Lebensstellung vor dem Versicherungsfall. Dabei können wir auch Angaben verlangen, ob die versicherte Person eine Tätigkeit konkret im Sinne von § 2 Abs. 1 wieder ausübt oder ausgeübt hat.

(2) Zur Nachprüfung können wir auf unsere Kosten jederzeit sachdienliche Auskünfte und einmal jährlich umfassende Untersuchungen der versicherten Person durch von uns zu beauftragende Ärzte verlangen.

(3) Hat die versicherte Person nach Beginn der Leistungen ihren ständigen Aufenthalt außerhalb der Europäischen Union oder des europäischen Wirtschaftsraums, so können wir jährlich einmal verlangen, dass die versicherte Person oder der Versicherungsnehmer Unterlagen über die Fortdauer der Berufsunfähigkeit und ihres Grads nach allgemein anerkannten medizinischen Erkenntnissen vorlegt. Die Kosten hierfür erstatten wir maximal nach den an unserem Sitz geltenden Maßstäben und im Rahmen dieser Bedingungen. Notwendige Reise- und Aufenthaltskosten übernehmen wir nach Vereinbarung mit Ihnen.

Die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 und 3 gelten hier entsprechend.

(4) Eine Minderung der Berufsunfähigkeit oder der Pflegebedürftigkeit oder die Wiederaufnahme bzw. die Änderung der beruflichen Tätigkeit müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, sofern Sie Leistungen aus diesem Vertrag erhalten oder beantragt haben.

(5) Ist die Berufsunfähigkeit weggefallen oder hat sich ihr Grad auf weniger als 50 Prozent bei der Pauschalregelung bzw. 25 Prozent bei der Staffelregelung (§ 3) vermindert, stellen wir unsere Leistungen ein.

(6) Die Einstellung teilen wir dem Anspruchsberechtigten mit; sie wird nicht vor Ablauf eines Monats nach Absenden dieser Mitteilung wirksam, frühestens jedoch zu Beginn des darauf folgenden Versicherungsvierteljahres. Zu diesem Zeitpunkt werden auch wieder die Beiträge fällig.

### § 9 Welche Folgen hat eine Verletzung der Mitwirkungspflicht?

Solange eine Mitwirkungspflicht nach § 6 oder § 8 von Ihnen, der versicherten Person oder dem Berechtigten vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erfüllt wird, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, sofern wir Sie hierauf hingewiesen haben. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Mitwirkungspflicht bleiben die Ansprüche aus der Zusatzversicherung jedoch insoweit bestehen, als die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang sowie die Dauer unserer Leistungspflicht ist. Wenn die Mitwirkungspflicht später erfüllt wird, sind wir ab Beginn des dann laufenden Monats zur vertragsgemäßen Leistung verpflichtet.

### § 10 Was ist nicht versichert?

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, besteht kein Versicherungsschutz, wenn die Berufsunfähigkeit verursacht ist

- a) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse oder innere Unruhen, sofern die versicherte Person aufseiten der Unruhestifter teilgenommen hat.  
  
Diese Einschränkung gilt nicht, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen berufsunfähig wird, denen sie während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war;
- b) durch vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch die versicherte Person; grob fahrlässige und fahrlässige Verstöße (z.B. im Straßenverkehr) sind davon nicht betroffen;
- c) durch absichtliche Herbeiführung von Krankheit, Kräfteverfall oder Pflegebedürftigkeit, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung. Wenn uns jedoch nachgewiesen wird, dass diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden sind, werden wir leisten;
- d) durch eine widerrechtliche Handlung, mit der der Versicherungsnehmer oder der Berechtigte vorsätzlich im Sinne des Strafrechts die Berufsunfähigkeit der versicherten Person herbeigeführt hat.

### § 11 Kann Ihre Zusatzversicherung geändert werden?

- (1) Wir verzichten
  - a) auf unser in § 172 Versicherungsvertragsgesetz vorgesehenes Recht zur Anpassung der Beiträge;
  - b) auf die in § 41 Versicherungsvertragsgesetz vorgesehenen Rechte zur Anpassung der Beiträge oder der Kündigung des Versicherungsvertrags wegen unverschuldeter Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflichten.
- (2) Wenn es zur Fortführung dieser Zusatzversicherung notwendig wird, sind wir berechtigt, einzelne Versicherungsbedingungen, sofern diese unwirksam sind oder werden sollten, unter Beachtung gegenseitiger Interessen und nach Anhörung des Versicherungsnehmers durch Regelungen zu ersetzen, die für beide Seiten zumutbar sind und dem Vertragszweck möglichst gerecht werden. Hierbei halten wir uns an die rechtlichen Schranken.
- (3) Um die Erfüllbarkeit der Versicherungsleistungen zu gewährleisten, können wir – sofern dies aus nicht nur als vorübergehend anzusehenden und nicht vorhersehbaren Gründen (z.B. Veränderung des Leistungsbedarfs) erforderlich ist – die Bestimmungen zur Überschussbeteiligung in der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (§ 12) neu festsetzen. Voraussetzung für eine Änderung ist neben der Wahrung gesetzlicher Anforderung, dass ein unabhängiger Treuhänder die Berechnungsgrundlagen und die sonstigen Voraussetzungen überprüft und deren Angemessenheit bestätigt hat. Bei einer Änderung achten wir insbesondere auch auf die Gleichbehandlung der nach vergleichbaren Rechnungsgrundlagen bestehenden Versicherungsverträge.
- (4) Änderungen gemäß Abs. 3 werden zu Beginn des zweiten Monats und Änderungen gemäß Abs. 2 ab der zweiten Woche nach Ihrer Benachrichtigung wirksam. Wird diese Zusatzversicherung innerhalb von drei Monaten nach Mitteilung der Änderung und deswegen durch Sie gekündigt, wird der in § 13 Abs. 3 beschriebene Abzug durch uns nicht vorgenommen.

## § 12 Wie sind Sie an den Überschüssen beteiligt?

### (1) Grundsätze und Maßstäbe der Überschussermittlung

Überschüsse entstehen, wenn Berufsunfähigkeitsrisiko und Kosten günstiger sind, als bei der Tarifikalkulation angenommen. An diesen Überschüssen beteiligen wir Sie als Versicherungsnehmer (§ 3 der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung).

Weitere Überschüsse stammen aus den Erträgen der Kapitalanlagen, die zur Bedeckung der Rückstellungen für die vertraglich garantierten Leistungen gebildet werden. Von den Nettoerträgen dieser Kapitalanlagen erhalten unsere Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung mindestens 90 Prozent. Aus diesem Betrag werden die Zinsen bei den vertraglich garantierten Leistungen gedeckt. Die verbleibenden Mittel ergeben die Überschussbeteiligung.

Die einzelnen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Deshalb fassen wir gleichartige Gruppen von Versicherungen zusammen (z.B. Kapital-, Renten-, Risiko-, Berufsunfähigkeits-Versicherungen), um sachgerecht die Überschüsse auf die einzelnen Gruppen und anschließend auf die dazugehörigen Verträge verteilen zu können – entsprechend dem Umfang, wie sie zur Entstehung der Überschüsse beigetragen haben.

Abhängig vom ausgeübten Beruf können unterschiedliche Überschüsssätze zur Anwendung kommen. Sofern die berufliche Tätigkeit der versicherten Person der Berufsgruppe 1 zugeordnet ist, wird dies in Ihrem Vertrag geregelt.

Diese Zusatzversicherung ist grundsätzlich gesondert am Überschuss beteiligt. Sie gehört zur Bestandsgruppe der Hauptversicherung, zu der diese Zusatzversicherung abgeschlossen wurde.

### (2) Überschussbeteiligung vor Eintritt der Berufsunfähigkeit

Die Überschussbeteiligung setzt mit Versicherungsbeginn ein. Sie können im Antrag zwischen zwei Überschuss-systemen wählen (siehe auch Versicherungsschein):

#### a) Beitragsverrechnung

Die Überschussanteile werden in Prozent der Beiträge zugeteilt und mit den fälligen Beiträgen verrechnet.

#### b) Bonusrente

Zusätzlich zur versicherten Berufsunfähigkeitsrente wird eine Bonusrente fällig. Die Bonusrente bemisst sich in Prozent der versicherten Rente. Sinkt dieser Prozentsatz, so können Sie sich ohne erneute Gesundheitsprüfung in der Höhe so nachversichern, dass Ihr bisheriger Versicherungsschutz erhalten bleibt, sofern Berufsunfähigkeit noch nicht eingetreten ist.

Bei Erleben des Ablaufs wird zusätzlich ein Schlussüberschussanteil, bei Tod der versicherten Person ein reduzierter Schlussüberschussanteil fällig. Es wird auch bei Rückkauf oder Beitragsfreistellung ein Schlussüberschussanteil gewährt, wobei eine Kürzung vorgenommen wird.

### (3) Zusätzliche Überschussbeteiligung während der Berufsunfähigkeit

Falls eine Berufsunfähigkeitsrente versichert ist, erhöhen sich die Leistungen aus der Beitragsbefreiung und der Berufsunfähigkeitsrente – inkl. der Bonusrente bei Wahl von b) – zum Beginn eines Versicherungsjahrs um einen jährlich neu festgelegten Prozentsatz der auf das Versicherungsjahr bezogenen Vorjahresleistung. Die erste Erhöhung erfolgt zu Beginn des auf den Leistungsbeginn folgenden Versicherungsjahrs. Die so erreichte Gesamtrente ist nur bis zum Falle einer möglichen Reaktivierung garantiert. Bei Versicherungen mit Beitragsbefreiung, aber ohne auszuzahlende Rente bei Berufsunfähigkeit, wird der Gegenwert der jährlichen steigenden Leistung verzinslich angesammelt oder ausgezahlt.

In einzelnen Versicherungsjahren kann eine Zuteilung von Überschüssen entfallen.

### (4) Höhe der Überschussbeteiligung

Die Höhe der Überschussbeteiligung kann nicht garantiert werden. Sie wird vom Hauptbevollmächtigten für Deutschland auf Vorschlag des verantwortlichen Aktuars unter Beachtung der maßgebenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen jährlich festgelegt und im Geschäftsbericht veröffentlicht.

(5) Haben wir auf Ihr Verlangen die Beiträge gestundet und besteht nach der Leistungsentscheidung kein Anspruch auf Leistungen aufgrund von Berufsunfähigkeit, so werden für die Zeit der Stundung, soweit sie zwei Jahre überschreitet, keine Zinstüberschüsse auf Sparanteile einer

gegebenenfalls vorhandenen kapitalbildenden Hauptversicherung gewährt.

(6) Weitere Erläuterungen und versicherungsmathematische Hinweise finden Sie im Anhang zu den Versicherungsbedingungen für die Hauptversicherung.

### § 13 Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?

(1) Diese Zusatzversicherung bildet mit der Versicherung, zu der sie abgeschlossen worden ist (Hauptversicherung), eine Einheit; sie kann ohne die Hauptversicherung nicht fortgesetzt werden. Wenn der Versicherungsschutz aus der Hauptversicherung endet, so erlischt auch die Zusatzversicherung. Anerkannte oder festgestellte Leistungen aus der Zusatzversicherung werden durch Rückkauf (Kündigung) oder Umwandlung der Hauptversicherung in eine beitragsfreie Versicherung mit herabgesetzter Versicherungsleistung nicht berührt.

(2) Abweichend von der Frist in § 6 Abs. 3 der allgemeinen Bedingungen für die kapitalbildende Lebensversicherung und der allgemeinen Bedingungen für die Risikoversicherung sowie der allgemeinen Bedingungen für die aufgeschobene Rentenversicherung können wir von der Zusatzversicherung binnen fünf Jahren seit Vertragsabschluss zurücktreten, wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen oder der versicherten Person schuldhaft nicht oder nicht richtig angegeben worden sind.

Bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht durch eine unrichtige Angabe des bei Antragstellung auf Versicherungsschutz ausgeübten Berufs besteht ein Rücktrittsrecht (vgl. § 6 Abs. 3 der allgemeinen Bedingungen für die kapitalbildende Lebensversicherung und der allgemeinen Bedingungen für die Risikoversicherung sowie der allgemeinen Bedingungen für die aufgeschobene Rentenversicherung). War der wirkliche Beruf nach dem zugrunde gelegten Tarif nicht versicherbar, so behalten wir uns eine Ausübung des Rücktrittsrechts vor. Ansonsten verzichten wir auf dieses Recht, stattdessen werden wir auf Grundlage der für den wirklichen Beruf geltenden Bedingungen und Klauseln unsere Leistungspflicht prüfen. Wir werden in den Fällen, in denen infolge der unrichtigen Angabe die Beiträge zu niedrig berechnet wurden, die Versicherungsleistungen entsprechend dem Verhältnis, in welchem der dem wirklichen Beruf entsprechende Beitrag zum vereinbarten Beitrag steht, mindern.

§ 6 Abs. 4 der allgemeinen Bedingungen für die kapitalbildende Lebensversicherung und der allgemeinen Bedingungen für die Risikoversicherung sowie der allgemeinen Bedingungen für die aufgeschobene Rentenversicherung bleibt davon unberührt.

(3) Diese Zusatzversicherung, für die laufende Beiträge zu zahlen sind, können Sie für sich allein kündigen. In den letzten fünf Versicherungsjahren kann die Zusatzversicherung jedoch nur zusammen mit der Hauptversicherung gekündigt werden. Eine Kündigung ist mit Nachteilen für Sie verbunden. Bei der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung werden die Beiträge im Wesentlichen durch das getragene Risiko verbraucht. Des Weiteren müssen wir die Kosten für das Einziehen der Beiträge und die Verwaltung der Versicherung aus den Beiträgen bestreiten. Für die Beratung bei Abschluss einer Versicherung und das Einrichten eines Vertrags entstehen ebenfalls Kosten. Der Rückkaufswert entspricht also in keinem Fall der Summe der gezahlten Beiträge, sondern dem nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode berechneten Zeitwert, vermindert um einen als angemessen angesehenen Abzug. Der Abzug beträgt bei beitragspflichtigen und beitragsfrei gestellten Versicherungen 6 Prozent der versicherten Leistung, bei beitragsfreien Versicherungen 3 Prozent der versicherten Leistung und bei Versicherungen mit abgekürzter Beitragszahlungsdauer in der beitragsfreien Zeit 3 Prozent der versicherten Leistung.

Der Rückkaufswert erreicht mindestens den vereinbarten Garantiebetrug, dessen Höhe vom Zeitpunkt der Beendigung des Gesamtvertrags abhängt (vgl. die Übersicht der garantierten Rückkaufswerte im Versicherungsschein). Ein Rückkaufswert ergibt sich im Allgemeinen erst ab dem dritten Versicherungsjahr. Auch in den Folgejahren sind wegen der benötigten Risikobeiträge, der Abschluss- und Verwaltungskosten gemessen an den gezahlten Beiträgen nur geringe Rückkaufswerte vorhanden. Aufgrund der Besonderheit dieser Versicherung steht in den Jahren vor Ablauf kein Rückkaufswert zur Verfügung.

(4) Diese Zusatzversicherung können Sie nur zusammen mit der Hauptversicherung in eine beitragsfreie Versicherung umwandeln. Das zuletzt gegebene Verhältnis zwischen der versicherten Berufsunfähigkeitsrente und der garantierten Leistung aus der Hauptversicherung wird durch die Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung nicht verändert. Die Beitragsfreistellung ist mit Nachteilen für Sie verbunden. Die beitragsfreie Berufsunfähigkeitsrente errechnen wir nach den anerkannten Regeln

der Versicherungsmathematik für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode. Der aus der Zusatzversicherung für die Bildung der beitragsfreien Rente zur Verfügung stehende Betrag ist der Rückkaufswert (Abs. 3), vermindert um ausstehende Forderungen (z.B. rückständige Beiträge). Im Allgemeinen ergibt sich eine beitragsfreie Rente nicht vor dem dritten Versicherungsjahr. Aufgrund der Besonderheit dieser Versicherung steht in den Jahren vor Ablauf keine beitragsfreie Rente zur Verfügung.

(5) Eine Fortführung der Zusatzversicherung unter Befreiung von der Beitragszahlungspflicht gemäß Abs. 4 ist allerdings nur möglich, wenn die beitragsfreie Rente, gerechnet auf das Jahr, mindestens 600 Euro beträgt. Reicht der Zeitwert zur Bildung einer beitragsfreien Zusatzversicherung nicht aus, wird ein vorhandener Zeitwert der Zusatzversicherung zur Erhöhung der beitragsfreien Versicherungssumme der Hauptversicherung verwendet.

(6) Bei Herabsetzung der versicherten Leistung aus der Hauptversicherung gelten Abs. 3 und 4 entsprechend.

(7) Soll eine herabgesetzte beitragsfreie oder erloschene Versicherung wieder in Kraft gesetzt werden, bleiben Leistungen aufgrund von Ursachen (Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Körperverletzung, Kräfteverfall) ausgeschlossen, die dem Versicherungsnehmer oder der versicherten Person bekannt sind. Wir haben das Recht, das Risiko neu auf den Zeitpunkt der Wiederinkraftsetzung zu entscheiden.

Erfolgt die Wiederinkraftsetzung innerhalb von sechs Monaten nach Beitragsfreistellung oder Löschung, verzichten wir auf eine Gesundheitsprüfung, sofern der Versicherungsfall zum Zeitpunkt des Zugangs des Antrags auf Wiederinkraftsetzung noch nicht eingetreten ist.

(8) Ist unsere Leistungspflicht aus der Zusatzversicherung anerkannt oder festgestellt, so berechnen wir die Leistung aus der Hauptversicherung (Rückkaufswert, beitragsfreie Versicherungsleistung und Überschussbeteiligung der Hauptversicherung) so, als ob Sie den vereinbarten Beitrag für die Hauptversicherung und Zusatzversicherung(en) – ausgenommen die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung – weitergezahlt hätten.

(9) Ansprüche aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung können Sie nicht abtreten oder verpfänden, ausgenommen an die versicherte Person.

(10) Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung sinngemäß Anwendung.

## § 14 Zusätzliche Regelungen

(1) *Wann können Sie bei einer Versicherung auf verbundene Leben den Versicherungsschutz weiterführen?*

Die Versicherung auf verbundene Leben erlischt, wenn eine der versicherten Personen verstirbt. War für die überlebende Person eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung mit eingeschlossen, so können Sie als überlebender Partner Ihre Berufsunfähigkeitsvorsorge ohne weitere Gesundheitsprüfung bis zum vereinbarten Ablauftermin der Versicherung auf verbundene Leben weiterführen. Voraussetzung: Sie schließen innerhalb von drei Monaten nach Erlöschen der bisherigen Hauptversicherung eine neue Hauptversicherung ab. Dies kann auch eine Risikoversicherung sein. Die bisher für Sie versicherte Berufsunfähigkeitsrente und das riskierte Kapital aus der bisherigen Hauptversicherung (Versicherungssumme abzüglich Deckungskapital zum Umstellungszeitpunkt) darf sich jedoch nicht erhöhen.

(2) *Wann können Sie Ihre Risikoversicherung mit eingeschlossener Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung in eine Kapitalversicherung umtauschen?*

Innerhalb von zehn Jahren nach Vertragsabschluss können Sie Ihre Risikoversicherung mit eingeschlossener Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung in eine Kapitalversicherung mit Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung ohne Gesundheitsprüfung umtauschen, wenn sich weder die Versicherungsdauer noch die Leistungsdauer und die versicherte Gesamtleistung erhöhen.

(3) *Wie können Sie Ihre Berufsunfähigkeitsvorsorge bei Zahlungsschwierigkeiten aufrechterhalten?*

Wenn Sie vorübergehend (z.B. durch Arbeitslosigkeit) nicht in der Lage sind, die Beiträge zu zahlen, so können Sie den Zahlungsschwierigkeiten mit einer Risikozwischenversicherung begegnen.

### *Risikozwischenversicherung*

Während eines befristeten Zeitraums wird der Sparvorgang unterbrochen. Der Risikoschutz selbst bleibt in vollem Umfang erhalten. Sie zahlen also nur noch die Beiträge für die Hinterbliebenenabsicherung und die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung. Sie können die Risikozwischenversicherung für einen Zeitraum von drei Monaten bis maximal zwei Jahre vereinbaren, solange noch voller Versicherungsschutz besteht. Nach Ablauf der Risikozwischen-

versicherung können Sie die volle Beitragszahlung wieder aufnehmen. Eine Gesundheitsprüfung ist dann nicht erforderlich. Wegen des zwischenzeitlich höheren Eintrittsalters kann sich ein höherer Beitrag ergeben. Durch die Risikozwischenversicherung verlängert sich die Versicherungsdauer und Leistungsdauer der BUZ nicht.

Die Risikozwischenversicherung ist möglich bei der

- Optionsversicherung (Tarif 900/905)
- gemischten Kapitalversicherung für den Todes- und Erlebensfall (Tarif 950/955 mit 100 Prozent Todesfallsumme).

#### *(4) Nachversicherungsgarantie (sofern vereinbart)*

Sofern vereinbart, können Sie Ihre Versicherung auch während der Vertragslaufzeit an veränderte Bedarfssituationen im Rahmen der folgenden Gestaltungsmöglichkeiten anpassen.

#### *Zeitpunkt der Anpassung*

Sie haben das Recht, die bestehende und beitragspflichtige Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung und den ggf. in der Hauptversicherung versicherten Todesfallschutz unabhängig voneinander und ohne erneute medizinische Risikoprüfung zu erhöhen bei

- Heirat der versicherten Person
- Geburt eines Kindes der versicherten Person
- Adoption eines Kindes durch die versicherte Person
- Scheidung der versicherten Person
- Karrieresprung der versicherten Person, wenn dieser zu einer Erhöhung des regelmäßigen jährlichen Bruttoeinkommens von mindestens 10 Prozent führt (z.B. Gehaltserhöhung durch Wechsel des Arbeitgebers oder nach Abschluss einer beruflichen Qualifikation wie Berufsabschluss, Studium, Meisterbrief, Promotion)
- Reduzierung oder Wegfall der Invaliditätsversorgung der versicherten Person aus der gesetzlichen Rentenversicherung, einer arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersvorsorge oder einem berufsständischen Versorgungswerk, in dem die versicherte Person aufgrund einer Kammerzugehörigkeit pflichtversichert ist
- Aufnahme eines Darlehens im gewerblichen Bereich oder zum Erwerb von selbst genutztem Immobilien-eigentum durch die versicherte Person in Höhe von mindestens 50.000 Euro,

sofern dieses Recht innerhalb von drei Monaten nach Eintritt mindestens eines der genannten Ereignisse schriftlich

und unter Beifügung entsprechender Nachweise bei uns geltend gemacht wird, die versicherte Person nicht älter als 45 Jahre ist und im Zeitpunkt des maßgeblichen Ereignisses nicht berufsunfähig ist.

Eine Erhöhung der versicherten Leistungen ist von einer wirtschaftlichen Risikoprüfung abhängig. Die hierfür erforderlichen Unterlagen sind von der versicherten Person bereitzustellen. Die wirtschaftliche Risikoprüfung orientiert sich an den zum Anpassungszeitpunkt geltenden Richtlinien. Diese stellen wir Ihnen auf Wunsch gerne zur Verfügung.

#### *Umfang der Anpassung*

Die Erhöhung der versicherten Leistungen ist – im Rahmen der Tarifgrenzen – insgesamt begrenzt auf 100 Prozent der zu Beginn versicherten Leistungen. Die bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführten Dynamikerhöhungen werden angerechnet. Die Erhöhung muss bei der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung mindestens 100 Euro monatliche Berufsunfähigkeitsrente bzw. beim Todesfallschutz der Hauptversicherung mindestens 5.000 Euro betragen.

Für die Anpassung gelten die dem Vertrag zugrunde liegenden Tarife, Rechnungsgrundlagen und Versicherungsbedingungen. Für den anzupassenden Vertrag vereinbarte Risikozuschläge oder besondere Vereinbarungen gelten auch für die aus der Erhöhung resultierenden Vertragsteile.

Der jährliche Steigerungssatz einer bestehenden Dynamikvereinbarung wird ab dem ersten auf den Anpassungszeitpunkt folgenden Erhöhungszeitpunkt auf 5 Prozent festgesetzt und die Dynamik auf Form B umgestellt.

Sehr geehrte Interessentin, sehr geehrter Interessent,

vielen Dank für Ihr Interesse an einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung von Swiss Life.

Stiftung Warentest, Finanztest, hat für ihre Leser einen Fragenkatalog entworfen, an Hand dessen diese vor Abschluss die Qualität einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung beurteilen können. Nachfolgend daher die Fragen mit unseren, auf dem aktuellen Bedingungsstand basierenden Antworten.

Für weiterführende Fragen steht Ihnen Ihr Betreuer gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

## Antworten zur Checkliste „Berufsunfähigkeits-Versicherung“

### Allgemeine Bedingungen (AVB 9.2004)

#### 1. Verweisungsverzicht:

*Gilt der Versicherte laut Bedingungen bereits als berufsunfähig, wenn er seinen zuletzt ausgeübten Beruf nicht mehr ausüben kann und verzichtet der Versicherer darauf, ihn auf einen anderen Beruf zu verweisen?*

Ja

Bei den meisten Berufen verzichtet Swiss Life auf die abstrakte Verweisung. Bei besonders risikoreichen Berufen oder bei ungelernten Tätigkeiten verzichtet Swiss Life auf abstrakte Verweisung ab dem 55. Lebensjahr. Vor dem 55. Lebensjahr wird jedoch auch nur dann auf eine andere Tätigkeit verwiesen, soweit diese der bisherigen Lebensstellung, der Ausbildung und Erfahrung entspricht.

#### 2. Nachprüfungsverfahren:

*Legt der Versicherer bei der Nachprüfung der Berufsunfähigkeit die gleichen Kriterien zugrunde wie bei der Erstprüfung?*

Ja

Es gelten die gleichen Regeln. Bei einer Nachprüfung werden auch neu erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten zugrunde gelegt, soweit diese beruflich verwertbar sind.

#### 3. Prognosezeitraum:

*Leistet der Versicherer laut Bedingungen bereits dann, wenn der Arzt eine Berufsunfähigkeitsdauer von „voraussichtlich sechs Monaten“ diagnostiziert?*

Ja

Die Entscheidung, ob **und ab wann** Berufsunfähigkeit vorliegt, trifft die Versicherungsgesellschaft aufgrund der ärztlichen Diagnosen. Ob bereits ab Beginn der Berufsunfähigkeit geleistet wird, hängt von der Dauer der vereinbarten Karenzzeit (siehe Frage 20) und Ihrer beruflichen Situation ab.

#### 4. Rückwirkende Anerkennung:

Zahlt der Versicherer die Rente auch dann ab Eintritt der Berufsunfähigkeit, falls der Arzt in den ersten sechs Monaten noch keine klare Prognose abgeben kann?  Ja

Ja, falls keine Karenzzeit vereinbart wurde; ansonsten siehe Frage 3.

#### 5. Rückwirkende Zahlung:

Zahlt der Versicherer die Rente rückwirkend (z.B. mindestens bis zu drei Jahren) ab Beginn der Berufsunfähigkeit, wenn Sie versäumt haben, ihm diese frühzeitig (innerhalb von drei Monaten) nach Eintritt zu melden?  Ja

Wir haben in unseren Bedingungen keine Regelung für Leistungsbeschränkungen vorgesehen, wenn die Meldung der Berufsunfähigkeit mehr als drei Monate nach Eintritt des Versicherungsfalles erfolgt. Somit zahlen wir auch rückwirkend bis zu fünf Jahre, wenn die Berufsunfähigkeit mehr als drei Monate nach dem Ereignis gemeldet wird. Die Begrenzung ergibt sich aus den gesetzlichen Verjährungsfristen.

#### 6. Unverschuldete Obliegenheitsverletzung:

Verzichtet der Versicherer in seinen Bedingungen ausdrücklich auf die Anwendung des § 41 Versicherungsvertragsrecht (VVG)?  Ja

#### 7. Rücktritt des Versicherers:

Wie lange kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, wenn er feststellt, dass der Kunde falsche Angaben gemacht hat?  5 Jahre

#### 8. Pflegefall:

- a) Ab wie vielen Pflegepunkten zahlt der Versicherer eine anteilige Rente? ab \_\_\_\_ Punkten  
b) Ab wann zahlt der Versicherer die volle vereinbarte Rente? ab 1 Punkt  
c) Wird die Pflegebedürftigkeit an den Kriterien der Pflegepflichtversicherung gemessen?  Nein

Die volle Leistung erbringen wir bereits ab einer von vier Kategorien (Fortbewegen im Zimmer, Aufstehen und Zubettgehen, Einnehmen von Mahlzeiten und Getränken, Verrichten der Notdurft). Die Leistungen aus der Pflegepflichtversicherung orientieren sich hingegen an der Häufigkeit der notwendigen Hilfe.

#### 9. Beitragsstundung:

- a) Stundet der Versicherer die Beiträge, solange noch nicht geklärt ist, ob er das Leiden als Berufsunfähigkeit anerkennt?  Ja  
b) Gilt die Stundung automatisch?  Nein  
c) Verzichtet der Versicherer darauf, Stundungszinsen zu berechnen?  Ja  
d) Stundet der Versicherer unabhängig davon, ob alle Unterlagen vorliegen?  Ja

Wird keine Stundung beantragt, zahlen wir bei Leistungsanerkennung die zuviel gezahlten Beiträge zuzüglich Zinsen zurück.

#### 10. Rückzahlung von Renten:

*Verzichtet der Versicherer auf Rückzahlung der bereits gezahlten Renten, wenn er die Berufsunfähigkeit zunächst nur befristet anerkennt und später einen negativen Bescheid erteilt?*

Ja

Wenn wir Leistungen aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung anerkennen – und sei es auch nur befristet –, kann dieses Anerkenntnis nicht rückwirkend zurückgenommen werden. Eine Rückforderung anerkannter Ansprüche kommt nicht in Frage.

#### 11. Befristete Anerkennung der Berufsunfähigkeit:

a) *Schreibt der Versicherer in seinen Bedingungen eindeutig fest, ob er darauf verzichtet, die Anerkennung einer Berufsunfähigkeit nur zeitlich befristet auszusprechen? Wenn es Befristungen gibt: Ist festgelegt, wie viel Mal und für wie lange Leistungsanerkennnisse befristet werden können?*

Ja

b) *Wird auf eine Nachprüfung der Berufsunfähigkeit während einer befristeten Anerkennung verzichtet?*

Ja

Nach Prüfung der uns eingereichten Unterlagen sowie der von uns eingeholten Informationen erklären wir, ob wir unbefristet vertragsgemäße Leistungen anerkennen. Grundsätzlich sprechen wir keine befristeten Anerkenntnisse aus. In begründeten Einzelfällen können wir jedoch einmalig ein zeitlich begrenztes Anerkenntnis bis zu zwölf Monaten aussprechen.

Auf eine Nachprüfung innerhalb des befristeten Leistungszeitraums verzichten wir. Stellt sich nach Ablauf der Frist heraus, dass keine Berufsunfähigkeit vorliegt, werden die bisher gezahlten Leistungen nicht zurückgefordert.

#### 12. Arztanordnungsklausel:

*Verzichtet der Versicherer auf die Arztanordnungsklausel?*

Ja

#### 13. Nachversicherungsgarantie:

*Kann der Kunde später unter bestimmten Voraussetzungen den Versicherungsschutz (die Rente) ohne erneute Gesundheitsprüfung erhöhen?*

Ja

Beim Abschluss kann ohne ein zusätzlichen Beitrag die Nachversicherungsgarantie vereinbart werden. Diese ermöglicht die Erhöhung der versicherten Leistung auf bis zu 200% der ursprünglich abgeschlossenen Leistung. Die Garantie kann bei Heirat, Scheidung, Geburt oder Adoption eines Kindes, Karrieresprung (Erhöhung des regelmäßigen Einkommens um mindestens 10 %), Wegfall oder Reduzierung der Invaliditätsversorgung aus der gesetzlichen oder berufsständischen Versorgung oder bei Aufnahme eines Darlehens von min. 50.000 Euro (Immobilienwerb zum Eigennutz oder zu eigenen gewerblichen Zwecken) in Anspruch genommen werden. Die Risikoprüfung wird bei Abschluss bereits an Hand der für die nach maximaler Erhöhung geltenden Summengrenzen durchgeführt. Zum Erhöhungszeitpunkt selbst findet eine erneute wirtschaftliche Risikoprüfung statt.

#### 14. Ausschlüsse:

Wann ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen  
(z. B. bei Autorennen, Kriegsverletzungen, Unfällen  
unter Alkoholeinfluss, bei Gesundheitsstörungen  
psychischer oder nervöser Art)?

Bei Verbrechen oder  
vorsätzlichen Vergehen

Ausschluss bei Krieg nur, soweit der Versicherte daran aktiv teilnimmt (vgl. die  
Bedingungen).

#### 15. Geltungsbereich:

- a) Gilt der Versicherungsschutz weltweit, europaweit oder lediglich für das  
Gebiet der Bundesrepublik?  weltweit
- b) Welche zeitliche Befristung gilt für den unter a) angegebenen Schutz? keine
- c) Gilt der Versicherungsschutz auch dann, wenn der Wohnsitz für längere Zeit ins  
außereuropäische Ausland verlegt wird?  Ja
- d) Gelten besondere Bestimmungen, falls Sie im Ausland berufsunfähig werden?  
Wenn ja, welche?  Nein

Die Antworten zu c und d beziehen sich auf Kunden mit deutscher Staatsbürgerschaft.  
Für ausländische Kunden gelten besondere Bestimmungen, die wir Ihnen gerne  
zuschicken. Geregelt ist dort, wie die Berufsunfähigkeit geprüft wird, wenn der  
Versicherungsfall im Ausland eintritt bzw. unter welchen Voraussetzungen der  
Versicherungsschutz aufrechterhalten bleibt, wenn Sie Ihren Wohnsitz für mehr als drei  
Monate ins Ausland verlegen. Bei Antragstellung durch ausländische Kunden, in deren  
Heimatland Swiss Life nicht mit einer Tochtergesellschaft oder Niederlassung vertreten  
ist, wird im Allgemeinen eine Auslandsklausel vereinbart.

#### 16. Sonderleistungen:

Welche Zahlungen neben der Rente bietet der Versicherer ohne zusätzlichen  
Beitrag bei Beginn oder Ende der Berufsunfähigkeit?

- a) Soforthilfe  Nein
- b) Übergangsleistung  Nein
- c) Wiedereingliederungshilfe  Nein
- d) Sonstiges  Nein

#### Vertragsgestaltung

#### 17. Invaliditätsgrad:

Können Sie statt der Pauschalregelung auch eine Staffelregelung abschließen, die  
schon ab 25 oder 33,3 Prozent Invalidität anteilig zahlt?

Ja

Wir bieten die Staffelregelung mit 25 % – 75 % an.

**18. Berufsklausel:**

Bietet das Angebot für Ihre Tätigkeit eine Berufsklausel wie beispielsweise für Ärzte oder Anwälte?

Nein

Eine Berufsklausel ist nicht mehr notwendig, da für fast alle beruflichen Tätigkeiten ohnehin auf die abstrakte Verweisung verzichtet wird.

**19. Karenzzeiten:**

Bietet das Vertragsangebot die Möglichkeit, Karenzzeiten zu vereinbaren?

Ja

Eine vereinbarte Karenzzeit beginnt nicht erst ab Anerkennung der Leistungsansprüche, sondern bereits ab Eintritt der Berufsunfähigkeit. Die additive Karenzzeit gilt ohne Befristung.

**20. Dynamik:**

Ist es möglich, den Vertrag mit einer Dynamik auszustatten, um so dem Inflationsrisiko zu begegnen?

Ja

Steigende Leistungen können vereinbart werden:

- Im Rahmen der Beitragsdynamik werden die Beiträge regelmäßig erhöht, was zu einer Erhöhung der versicherten Leistungen, auch der versicherten Rente führt (vor Eintritt der Berufsunfähigkeit).
- Im Rahmen der garantiert steigenden Beitragsbefreiung steigt nach Eintritt der Berufsunfähigkeit die Beitragsbefreiungsleistung (Rentenleistung, mit der die Hauptversicherung weiter bedient wird,) jährlich um einen gleich bleibenden Prozentsatz. Damit kann auch im Falle der Berufsunfähigkeit die Altersversorgung (ohne weitere eigene Beitragszahlung) dynamisch aufgebaut werden.
- Im Rahmen der Überschussbeteiligung steigt die Berufsunfähigkeitsleistung (Rente und Beitragsbefreiung) ab dem auf den Leistungsbeginn folgenden Versicherungsjahr um einen jährlich neu festzulegenden Prozentsatz. Diese variable Steigerung hängt insbesondere von der Kapitalmarktsituation ab und kann daher nicht als feste Größe vereinbart werden.

**21. Umwandlung:**

Kann ein Vertrag – bestehend aus Risikolebensversicherung plus Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (Buz) – auf Wunsch später in eine Kapitallebensversicherung plus Buz umgewandelt werden?

Ja

Eine Umwandlung ist innerhalb der ersten zehn Versicherungsjahre möglich. Ist die Umwandlung mit einer Verlängerung der Versicherungs- oder Leistungsdauer der BUZ verbunden, so erfolgt eine Risikoprüfung. Bei Vereinbarung des Einstiegsplans ist die Beitragsbefreiung auch für die anschließende Altersvorsorge mitversichert.

**22. Anzeigepflicht:**

Verzichtet der Versicherer darauf, dass Sie ihm nach Vertragsabschluss einen Berufswechsel oder ein erhöhtes Risiko anzeigen müssen, zum Beispiel, wenn Sie neuerdings eine gefährliche Sportart ausüben?

Ja

### 23. Produktflexibilität:

Bietet Ihnen der Versicherer die Möglichkeit, den Versicherungsschutz an veränderte Lebenssituationen anzupassen, ohne diesen zu verlieren?

Ja

Bei Kapitaltarifen für den Todes- und Erlebensfall (Tarif 900/905 und Tarif 950/955) kann bei wirtschaftlicher Not, während eines befristeten Zeitraums, der Sparvorgang unterbrochen werden. Der Risikoschutz selbst bleibt in vollem Umfang erhalten. Sie zahlen also nur noch die Beiträge für die Hinterbliebenenabsicherung und die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung. Sie können diese so genannte Risikozwischenversicherung für einen Zeitraum von drei Monaten bis maximal zwei Jahre vereinbaren. Der Sparvorgang für die Altersvorsorge setzt danach wieder ein. Von der befristeten Beitragsfreistellung mit Wiederinkraftsetzung des Versicherungsschutzes vor Ablauf von maximal zwei Jahren (ohne Risikoprüfung) raten wir eher ab, da in diesem Zeitraum dann auch kein oder nur ein deutlich reduzierter Versicherungsschutz besteht. Der häufig verhältnismäßig geringe Beitrag für eine Risikozwischenversicherung sollte auch in Zeiten wirtschaftlicher Not aufgewendet werden, um das existenzielle Risiko der Berufsunfähigkeit abzusichern. Außerdem besteht bei kurzfristigen Liquiditätsengpässen auch die Möglichkeit die Beiträge zu stunden, ohne Einbuße des Versicherungsschutzes.

### 24. Laufzeit:

Kann die max. Vertragslaufzeit so gewählt werden, dass die Altersrente nahtlos an die Leistungsdauer der BU-Rentenzahlung anschließen würde?

bis 65 J.

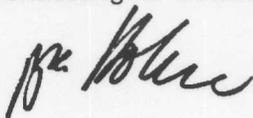
Die Verträge können immer derart gestaltet werden, dass ein nahtloser Übergang von BU-Leistungen zur privaten Altersrente möglich ist. Bei den meisten Berufen kann die Versicherungs- und Leistungsdauer bis maximal zum 65. Lebensjahr vereinbart werden. Bei einigen, wenigen Berufen ist die maximale Versicherungsdauer kürzer. Bei diesen Berufen kann häufig die Leistungsdauer trotzdem bis zum 65. Lebensjahr vereinbart werden. Nur bei besonders risikoreichen Berufen oder Hobbys kann die Versicherungs- und Leistungsdauer nicht bis zum 65. Lebensjahr andauern. Kleine Differenzen sind bei abweichendem Versicherungsjahr möglich.

### Anmerkungen:

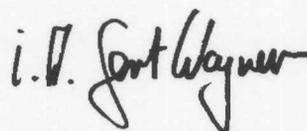
Die Fragen und Antworten sind für Sie gut geeignet, sich einen Überblick über die Leistungsqualität von Swiss Life in der Berufsunfähigkeitsvorsorge zu verschaffen. Grundlage des Versicherungsvertrages sind in jedem Fall die Regelungen im Versicherungsvertrag mit den Versicherungsbedingungen. Der Beantwortung der Fragen liegen unsere Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung 9.2004 und die aktuellen Hauptversicherungsbedingungen zugrunde.

München, den 30. August 2004

Schweizerische Lebensversicherungs-  
und Rentenanstalt  
Niederlassung für Deutschland



ppa. Erich Holzner



i.A. Gert Wagner

# Berufsrisiken Sonderrisiken

Berufsunfähigkeit ist ein Risiko, das jeden beruflich Tätigen treffen kann. Die Absicherung der Arbeitskraft ist deshalb eminent wichtig.

Der Schutz vor finanziellen Folgen einer Berufsunfähigkeit kann für fast jede berufliche Tätigkeit vereinbart werden. Viele Berufe können zum Normalbeitrag versichert werden. Bei einigen Berufen jedoch liegt ein erhöhtes Risiko vor. Die Zahlung risikogerechter Beiträge auch dieser Versicherten liegt im Interesse der Versicherten-gemeinschaft.

Entsprechend unserer Erfahrung im Schadensbereich und anerkannter statistischer Erkenntnisse kann ein erhöhtes BU-Risiko gegeben sein bei Berufen, Tätigkeiten und Hobbys mit

- ▶ erhöhter Unfallgefahr
- ▶ schädlichen Einflüssen auf die Gesundheit (z.B. Witterung, Verschleiß)
- ▶ dauernder körperlicher Beanspruchung
- ▶ hoher Belastung physischer und psychischer Art
- ▶ empfindlichen Reaktionen auf konjunkturelle Veränderungen.

Derartige Einflussfaktoren schlagen sich auf Versicherbarkeit und Prämienhöhe nieder.

Versicherungsdauer und Leistungsdauer können je nach Beruf längstens bis zum Alter 65 vereinbart werden. Bei Gesellschafter-Geschäftsführer- und Rückdeckungsversicherungen werden berufsbedingte Schlussalterbegrenzungen nicht angewendet. Die Berufsunfähigkeitsleistungen können hier bei Bedarf (bei gleichem Zuschlag) bis zum Schlussalter 65 versichert werden.

Auszubildende, Schüler und Studenten werden grundsätzlich der Berufsgruppe 2 zugeordnet und können bis 1.100 Euro monatlich (13.200 Euro p.a.) Rente mit Schüler/Studenten-Klausel (da noch kein erkennbares Berufsbild vorhanden ist) versichern. Abgesehen von den Studienrichtungen Kunst, Musik und Sport geht mit Beginn des letzten Berufsausbildungsjahres bzw. der letzten beiden Studiensemester der anfängliche EU-Schutz automatisch in den BU-Schutz über.



# Fair und risikogerecht

Wir verzichten auf die Anzeigepflicht nach Vertragsabschluss. Das bedeutet, dass nach Vertragsschluss ein Berufswechsel oder die Aufnahme eines Hobbys nicht angezeigt werden muss, selbst wenn damit ein höheres Risiko verbunden ist – es besteht weiterhin uneingeschränkt Versicherungsschutz. Wechselt der Versicherte hingegen in einen Beruf mit geringerem Risiko/-zuschlag, wird dies ab der Meldung (gegen Nachweis) berücksichtigt. Gleiches gilt bei Aufgabe eines Hobbys.

Berufliche Tätigkeiten sind in Abhängigkeit ihres Risikopotenzials den Berufsgruppen 1 bis 4 zugeordnet.

Berufsgruppe	Risikopotenzial	Beitragsniveau
1	Berufe mit geringem Gefährdungsgrad	Erhöhter Überschuss
2*	Berufe mit mittlerem Gefährdungsgrad	Normalbeitrag
3**	Berufe mit erhöhtem Gefährdungsgrad	+ 60%
4	Berufe mit hohem Gefährdungsgrad (nur mit Verweisbarkeitsklausel)	+100%

Bei Berufsgruppe 1 kann die erhöhte Überschussbeteiligung zur Beitragsverrechnung oder als Bonus verwendet werden. Bei fondsgebundenen Versicherungen wird der Überschuss zum Erwerb von Fondsanteilen verwendet.

Treffen mehrere Berufs- und Sportrisiken zusammen, z. B. Taxifahrer (60%) und Hobby-Drachenflieger, ist der höhere Zuschlag maßgebend (100%) und ggf. das niedrigere Schlussalter. Dieser Zuschlag schließt das geringere oder gleichwertige Risiko mit ein.

Die nachfolgende Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. In der Berufsgruppe 2 zeigt sie nur einen kleinen Ausschnitt der zum Normalbeitrag versicherbaren Berufe.

\* Bei überwiegender körperlicher Tätigkeit in dieser Berufsgruppe grundsätzlich 50% Zuschlag.

\*\* Bei leitender Tätigkeit (ab 10 Mitarbeiter) in dieser Berufsgruppe grundsätzlich Reduktion auf 30% Zuschlag (ausgenommen z. B. Bäcker, Dachdecker, Konditoren, Maurer, Poliere).

Berufliche Tätigkeit	Berufs- gruppe	Schlussalter (max. VD)
Abbrucharbeiter	4	60
Akademiker (angestellt) mit mind. 75% Bürotätigkeit	1	
Akademiker (angestellt) im DV-Bereich tätig	1	
Akrobat	n.v.	
Allgemeinarzt	1	
Altenpfleger	3	60
Ambulanter Händler	EU	60
Antennenmonteur	3	60
Apotheker	1	
Arbeiter (an- oder ungelernt)	4	60
Architekt	1	
Arzthelferin	2	
Atombereich	Anfrage	
Augenoptiker	2	
Auszubildender <sup>1</sup>	2	
<b>Bäcker</b>	3	60
Bademeister	3	55
Balletttänzer	n.v.	
Ballettlehrer	EU	55
Ballonfahrer <sup>3</sup>	4	55
Bankkaufmann	2	
Barmixer	EU	60
Baufacharbeiter	4	60
Baugewerbe (an- oder ungelernt)	4	60
Beamter in Verwaltung <sup>2</sup>	2	60
Bergbauarbeiter	4	55
Berufssportler	n.v.	
Bildhauer	n.v.	
Bodenleger (Parkett/Teppich)	3	60
Bodyguard	n.v.	
Boxer (Profi)	n.v.	

Berufliche Tätigkeit	Berufs- gruppe	Schlussalter (max. VD)
Brauereitechniker	3	60
Brennereiarbeiter	4	60
Bürokaufmann	2	
Busfahrer	3	60
Chemiearbeiter	3	60
Chemiker	tätigkeitsabhängig	
Chirurg	2	
Chorleiter	EU	
Cockpitpersonal (Militär) <sup>3</sup>	Anfrage	
<b>Dachdecker</b>	3	60
Designer	EU	
Detektiv (selbstständig)	n.v.	
Discjockey	EU	60
Dompteur	n.v.	
Dreher	3	60
Drucker	3	65
Einzelhandelskaufmann	2	
Eisenwerkerarbeiter	4	60
Elektriker	3	60
Elektroinstallateur	3	60
Entwicklungshelfer	Anfrage	
Erzieher (Kindergarten)	2	
Facharbeiter (Holz-, Maschinen-, Metall-, Papier-, Pelz-, Porzellan-, Raffinerie-, Tabak-, Textil-, Zellstoff- und Zuckerindustrie)	3	60
Facharbeiter (Straßen- und Verkehrswegebau)	4	60
Facharzt (außer Chirurgie, Tier- und Zahnmedizin)	1	
Fahrlehrer	3	60
Fallschirmspringer (zivil/Militär)	4	50
Fernsehtechniker	3	60

Berufliche Tätigkeit	Berufsgruppe	Schlussalter (max. VD)
Fertigungstechniker	3	60
Finanzberater	2	
Fliesenleger	3	60
Florist	3	60
Fluglehrer (zivil) <sup>3</sup>	4	55
Fluglotse <sup>3</sup>	4	53
Fotograf (Fotogeschäft)	3	60
Fotomodell	n.v.	
Friseur	3	60
Gärtner	3	60
Gastwirt	4	60
Gebäudetechniker	3	60
Gerichtsvollzieher <sup>2</sup>	2	
Gerüstbauer	4	60
Geschäftsführer (kaufmännisch)	2	
Glaser	3	60
Goldschmied	2	
Golflehrer <sup>5</sup>	3	55
Grafikdesigner (handwerklich)	2	
Großhandelskaufmann	2	
Handelsvertreter (allgemein)	3	60
Handwerksmeister (sonstige)	3	60
Hausfrau <sup>2</sup>	3	60
Hausmeister	3	60
Hebamme	2	60
Heilpraktiker	2	
Holzfäller	4	60
Holzschnitzer	EU	
Hotelier	2	
Hubschrauberpilot (Militär)	Anfrage	
Hubschrauberpilot (Polizei) <sup>2</sup>	4	50
Hubschrauberpilot (zivil) <sup>3</sup>	4	55
Hüttenarbeiter	4	55

Berufliche Tätigkeit	Berufsgruppe	Schlussalter (max. VD)
Immobilienmakler	2	60
Ingenieur (FH/Univ.) angestellt mit weniger als 75%		
Bürotätigkeit/selbstständig	2	
Installateur	3	60
Kameramann	EU	
Kampfsportlehrer	Anfrage	
Kapellmeister	EU	
Karosseriebauer	3	60
Kaufm. Angestellter	2	
Kellner	4	60
Kfz-Mechaniker	3	60
Koch	3	60
Komponist	n.v.	
Konditor	3	60
Kranfahrer	3	60
Krankengymnast	3	60
Krankenhauspflegepersonal	3	60
Kriminalbeamter <sup>2</sup>	3	55
Kunstmaler	n.v.	
Lackierer	3	60
Lagerist	4	60
Landwirt	3	60
Lehrer im Schuldienst (verbeamtet) <sup>2</sup>	3	55
Lehrer (Sport/Musik/Kunst) im Schuldienst (verbeamtet) <sup>2</sup>	EU	55
Maler	3	60
Masseur	3	55
Maurer	3	60
Mechaniker	3	60
Metzger	3	60
Moderator	EU	60
Montagefacharbeiter	3	60

Berufliche Tätigkeit	Berufs- gruppe	Schlussalter (max. VD)
Motorsportler	n.v.	
MTA	2	
Musiker (Klassik) selbstständig	EU	55
Musikinstrumentenstimmer	EU	55
Musiker (sonstige)	n.v.	
Nachrichtensprecher	EU	
Notar	1	
Operator (nicht akademisch)	2	
Orchestermusiker (Klassik) angestellt <sup>4</sup>	EU	60
Orchestermusiker (selbstständig)	EU	55
Packer	4	60
Pförtner <sup>2</sup>	2	
Polier	3	60
Polizeibeamter <sup>2</sup>	3	55
Produzent (Film/Musik)	n.v.	
Programmierer (nicht akademisch)	2	
PTA	2	
Raumausstatter	3	60
Rechtsanwalt	1	
Regisseur	n.v.	
Reinigungskraft <sup>2</sup> /Reinigungspersonal <sup>2</sup>	4	60
Rennfahrer	n.v.	
Rennreiter	n.v.	
Reporter (HF/TV)	EU	60
Rettungssanitäter	3	60
Sänger	n.v.	
Schachtbauer	4	60
Schauspieler	n.v.	
Schausteller	EU	60
Schlosser	3	60
Schmied	3	60
Schneider	3	

Berufliche Tätigkeit	Berufs- gruppe	Schlussalter (max. VD)
Schornsteinfeger	3	60
Schreiner	3	60
Schriftsteller	n.v.	
Schüler <sup>1</sup> /Student <sup>1</sup>	2	
Schuhmacher	3	
Schweißer	3	60
Sekretärin	2	
Speditionsfacharbeiter	3	60
Sportlehrer (berufsmäßig)	EU	55
Sprengmeister	n.v.	
Springreiter	n.v.	
Steinmetz	3	60
Steuerberater	1	
Strafvollzugsbeamter <sup>2</sup>	EU	55
Stuckateur	3	60
Tankwart	3	60
Taucher (berufsmäßig)	n.v.	
Tennislehrer <sup>5</sup>	3	55
Testpilot	Anfrage	
Tierarzt	2	
Tierpfleger (angestellt) im Zoo	3	60
Tierwärter (Raubtiere)	n.v.	
Tontechniker (selbstständig)	3	55
Töpfer (selbstständig)	EU	55
Transportflieger (Polizei/Militär)	Anfrage	
Transportflieger (zivil) <sup>3</sup>	4	50
Unternehmensberater	2	
Verkäufer	2	
Verkaufsfahrer	3	60
Verleger	EU	
Vermögensberater	2	
Versicherungsvermittler	2	60
Wachdienst (ohne Waffe)	4	60

Berufliche Tätigkeit	Berufsgruppe	Schlussalter (max. VD)	Hobby	Berufsgruppe	Schlussalter (max. VD)
Waldarbeiter	4	60	Ballonfahrer	ohne	
Weinhändler	3	60	Boxer (Amateur)	n.v.	
Werbekaufmann	2		Drachenflieger	100%	55
Werkzeugmacher	3	60	Fallschirmspringer	100%	55
Winzer	3	60	Gleitschirmflieger	100%	55
Wirtschaftsprüfer	1		Helldriver	n.v.	
Zahnarzt	2		Rennfahrer		
Zahntechniker	2		(Kfz, Motorrad, Motorboot)	n.v.	
Zeitsoldat	Anfrage		Rugby	60%	
Zementarbeiter	4	60	Schwerathletik	Anfrage	
Ziegeleiarbeiter	4	60	Taucher bis 40 m	ohne	
Zimmerer	3	60	Taucher über 40 m	n.v.	
Zollbeamter <sup>2</sup>	3	60	Ultraleichtflieger	100%	55

EU = gegen Erwerbsunfähigkeit versicherbar

Anfrage = auf Anfrage

n.v. = nicht versicherbar

wenn Tätigkeit kursiv gedruckt: keine Reduktion des Zuschlags bei leitender Tätigkeit

<sup>1</sup> max. 1.100 Euro EU-Monatsrente (13.200 Euro EU-Jahresrente);  
bis 600 Euro Monatsrente (7.200 Euro p.a.) jede Art von Dynamik möglich,  
bis 800 Euro Monatsrente (9.600 Euro p.a.) die Dynamikformen A oder B mit max. 5%,  
über 800 Euro Monatsrente (9.600 Euro p.a.) Teildynamik

<sup>2</sup> max. 600 Euro Monatsrente (7.200 Euro p.a.), nur Teildynamik möglich

<sup>3</sup> max. 1.300 Euro Monatsrente (15.600 Euro p.a.), nur Teildynamik möglich;  
bis 600 Euro Monatsrente (7.200 Euro p.a.) mit Dynamik möglich

<sup>4</sup> max. 1.100 Euro Monatsrente (13.200 Euro p.a.), nur Teildynamik möglich

<sup>5</sup> max. 800 Euro Monatsrente (9.600 Euro p.a.), nur Teildynamik möglich

Monats-/Jahresrenten immer inkl. Bonusrente

**Hier nicht aufgeführte Berufe/Hobbys erfragen Sie bitte bei Ihrem Betreuer.**